

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

1432¹⁹⁶⁸

Gesetz: TVG § 4 (Ausschlußfristen); Manteltarifvertrag für die Industrie der Steine und Erden und das Betonsteinhandwerk in Bayern vom 1. April 1963 (MTV) § 13; VVG §67; BGB §§ 404, 823; ZPO §§ 313, 543

Leitsätze:

1. Einem nach § 67 VVG auf eine Versicherungsgesellschaft übergegangenen Anspruch des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer auf Schadenersatz wegen unerlaubter Handlung kann eine tarifliche Ausschlußfrist entgegengehalten werden.
2. Die Versicherungsgesellschaft kann sich nicht darauf berufen, sie habe innerhalb der Ausschlußfristen den Schadenersatzanspruch nicht geltend machen können, weil dieser erst nach Ablauf der Ausschlußfristen auf sie übergegangen sei.
3. Es kommt nicht darauf an, ob die Versicherungsgesellschaft den Anspruch geltend machen konnte, sondern darauf, ob der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer die Möglichkeit hatte, die ihm gegen den Arbeitnehmer zustehenden Schadenersatzansprüche innerhalb der Ausschlußfristen zu erheben.

Aktenzeichen: 1 AZR 213/68

Urteil des BAG vom 19. November 1968 LAG Bayern (Nürnberg)



Verkündet am
19. November 1968

Im Namen des Volkes!

gez. Henkelmann,

Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. November 1968 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Schmidt und Gnade für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 31. Januar 1968
- 5 Sa 262/67 N - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Beklagte war bei der Firma G als Betriebsschlosser beschäftigt. Am 4. Juli 1965 entstand nach von dem Beklagten durchgeführten Schweißarbeiten ein Brand, der zu einem Großschaden von über 300.000,- DM führte. Davon zahlte die Klägerin als "führender Versicherer" in dem Konsortium A und P Versicherungs-Aktiengesellschaft K insgesamt 112.447,- DM. Einen anderen Teil des Brandschadens zahlte die A Feuer-Versicherung. Insgesamt zahlten die drei Versicherer 164.090,- DM.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte habe grob fahrlässig den Brand verursacht; sein Verschulden ergebe sich schon daraus, daß er durch Strafbefehl wegen fahrlässiger Brandstiftung rechtskräftig mit einer Geldstrafe von 200,- DM bestraft worden sei. Der Beklagte habe daher den durch den Brand entstandenen Schaden zu ersetzen. Mit Zahlung der Versicherungssumme sei nach § 67 VVG der der Firma G gegen den Beklagten zustehende Schadenersatzanspruch auf sie übergegangen. Mit der Klage macht die Klägerin einen Teilbetrag der von ihr gezahlten Versicherungssumme in Höhe von 30.674,- DM nebst Zinsen geltend.

Der Beklagte hat um Klagabweisung gebeten. Er ist der Ansicht, er habe den Brand nicht verursacht. Er habe bei Durchführung der Schweißarbeiten die größtmögliche Sorgfalt beobachtet und sich später noch einmal vergewissert, ob alles in Ordnung sei. Es bestehe die Möglichkeit der vorsätzlichen Brandstiftung durch einen Dritten. Er habe gegen den Strafbefehl in Unkenntnis der straf- und zivilrechtlichen Situation keinen Einspruch eingelegt. Die Klägerin könne einen etwaigen Schadenersatzanspruch auch nicht mehr geltend machen, weil dem § 13 des Manteltarifvertrags für die Industrie Steine und Erden und das Betonsteinhandwerk in Bayern vom 1. April 1963 (im folgenden MTV genannt) entgegenstehe. Der Schadenersatzanspruch sei nicht innerhalb der in dieser tariflichen Vorschrift festgesetzten Ausschußfrist geltend gemacht worden.

Der Arbeitgeber des Beklagten und der Beklagte sind tarifgebunden. § 13 MTV lautet:

"Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablehnung, spätestens jedoch innerhalb von fünf Wochen nach Auflösung des Arbeitsvertrages gerichtlich geltend gemacht wird."

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten verurteilt, an die Klägerin 3.405,23 DM nebst Zinsen zu zahlen, und im übrigen die Klage abgewiesen. Gegen das Urteil des Arbeitsgerichts haben sowohl die Klägerin als auch der Beklagte Berufung eingelegt. Auf die Berufung des Beklagten ist die Klage in vollem Umfang abgewiesen, die Berufung der Klägerin ist zurückgewiesen worden.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klagsanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin macht gegenüber dem Beklagten einen auf sie nach ihrer Ansicht gemäß § 67 VVG übergegangenen Schadenersatzanspruch aus positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung (§ 823 BGB) geltend. Ohne Rücksicht auf die materielle Rechtslage kann aber die Klägerin mit ihrer Klage keinen Erfolg haben, weil der Beklagte ihr die Regelung des § 13 MTV entgegenhalten kann.

1. In dieser tariflichen Vorschrift haben die Tarifvertragsparteien für alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, Ausschußfristen vereinbart. Danach verfallen alle Ansprüche der Arbeitsvertragsparteien, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei erhoben und im Fall der Ablehnung nicht innerhalb weiterer zwei Monate, spätestens jedoch innerhalb von fünf Wochen nach Auflösung des Arbeitsvertrags, gerichtlich geltend gemacht werden.

Zu Unrecht meint die Revision unter Berufung auf die Entscheidung des Vierten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom



28. Juni 1967 (AP Nr. 36 zu § 4 TVG Ausschlußfristen), Ansprüche aus unerlaubten Handlungen fielen nicht unter § 13 MTV. Dieser Auffassung der Revision steht die weitgehende Fassung der Tarifvorschrift entgegen. Sie bezieht sich ihrem Wortlaut nach auf alle beiderseitigen Ansprüche der Vertragsparteien, mögen sie unmittelbar auf dem Arbeitsverhältnis beruhen oder im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis entstanden sein. Sinn und Zweck dieser Tarifvorschrift ist somit, alle nur denkbaren Ansprüche der Arbeitsvertragsparteien möglichst schnell zu bereinigen und innerhalb der Ausschlußfrist zu klären.

Derart weitgehende Fassungen tariflicher Ausschlußfristen erfassen auch nach der von der Revision angezogenen Entscheidung des Vierten Senats deliktische Ansprüche. Es ist deshalb mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen, daß nach dem Wortlaut des § 13 MTV und nach dem in dieser tariflichen Vorschrift klar zum Ausdruck gekommenen Willen der Tarifvertragsparteien deliktische Ansprüche ebenfalls den Ausschlußfristen unterworfen werden sollten. Danach fällt die nach der Behauptung der Klägerin auf fahrlässiger Brandstiftung des Beklagten beruhende Schadenersatzforderung unter die Ausschlußfristen des § 13 MTV.

2. Der für den Fristbeginn maßgebliche Zeitpunkt ist nach dieser Tarifvorschrift die Fälligkeit des Anspruchs. Der etwaige Schadenersatzanspruch gegenüber dem Beklagten war bereits im Juli/August 1965 fällig geworden.

Der Tatbestand des angefochtenen Urteils läßt zwar nicht erkennen, welche tatsächlichen Feststellungen das Landesarbeitsgericht hierzu getroffen hat. Er begnügt sich damit, umfassend auf das Urteil des Arbeitsgerichts und die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug zu nehmen. Die Frage, ob eine so weitgehende Bezugnahme nach § 313 Abs. 2, § 543 ZPO zulässig ist, brauchte nicht entschieden zu werden, da insoweit keine Prozeßrügen erhoben worden sind. Aus dem von dem Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen Urteil des Arbeitsgerichts und den Schriftsätzen der Parteien ergibt sich aber, daß der Arbeitgeber des Beklagten von vornherein der Auffassung war, der am 4. Juli 1965 in seinem Betrieb ausgebrochene Brand sei



durch die von dem Beklagten an diesem Tage ausgeführten Schweißarbeiten verursacht worden.

Nach dem Vortrag der Klägerin stand alsbald nach dem Brand weiter fest, daß ein sogenannter Großschaden entstanden war, der zwar nicht in voller Höhe, aber doch in etwa zu übersehen war. Hieraus folgt, daß der nach Ansicht der Klägerin dem Arbeitgeber des Beklagten zustehende Schadenersatzanspruch im Juli/August 1965 fällig geworden wäre. Die Ausschlußfristen des § 13 MTV begannen somit in diesem Zeitpunkt zu laufen. Hiernach hätten die Schadenersatzansprüche spätestens im September/Okttober 1965 schriftlich erhoben und nach weiteren zwei Monaten gerichtlich geltend gemacht werden müssen. Die Fristen sind nicht gewahrt worden. Die Klage ist erst im Juni 1966, nahezu ein Jahr später, und damit verspätet erhoben worden.

3. Der Revision kann nicht gefolgt werden, wenn sie vorträgt, sie habe im Juli/August 1965 die ihr zustehenden Schadenersatzansprüche dem Beklagten gegenüber noch nicht erheben können, weil zu dieser Zeit der Sachverhalt noch nicht geklärt gewesen und die Schadenersatzforderung auf sie noch nicht übergegangen sei. Die Revision verkennt, daß es nicht darauf ankommt, ob die Klägerin den Schadenersatzanspruch geltend machen konnte, sondern darauf, ob der Arbeitgeber des Beklagten innerhalb der tariflichen Ausschlußfristen Schadenersatzansprüche gegen ihn erhoben hatte. Nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Arbeitgeber des Beklagten diesem gegenüber aber zu keiner Zeit Schadenersatzansprüche geltend gemacht.

Zur Rechtfertigung ihres Verhaltens kann die Klägerin sich auch nicht darauf berufen, die Ausschlußfristen des MTV seien wirtschaftlich untragbar, weil der Schadenersatzanspruch auf den Versicherungsnehmer nach § 67 VVG erst nach Zahlung der Versicherungssumme übergehe. Als Versicherungsgesellschaft konnte der Klägerin nicht unbekannt geblieben sein, daß im Rechtsleben, insbesondere im Arbeitsrecht, Ausschlußfristen gang und gäbe sind. Ausschlußfristen gehören zu den Einwendungen, mit denen eine übergegangene Forderung behaftet sein kann und die nach § 404 BGB dem neuen Gläubiger entgegengesetzt



werden können. Der Klägerin war es somit bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzumuten, sich darüber zu vergewissern, ob der Arbeitgeber des Beklagten und der Beklagte tarifgebunden waren und ob der zuständige Tarifvertrag Bestimmungen über Ausschlußfristen enthielt, und ihren Versicherungsnehmer zu veranlassen, innerhalb der tariflichen Ausschlußfristen ihm etwa zustehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Verabsäumte sie dies, dann gehen die aus dieser Unterlassung für sie entstandenen Rechtsnachteile zu ihren Lasten.

4. Der Senat hat noch geprüft, ob die Klägerin der tariflichen Ausschlußfrist nicht mit dem Einwand der Arglist begegnen könnte. Dieser Einwand greift gegenüber tariflichen Ausschlußfristen aber nur in besonders krassen Fällen durch (BAG AP Nr.4 und 27 zu § 4 TVG Ausschlußfristen).

Eine solche Arglist kann nicht darin erblickt werden, daß der Beklagte von vornherein behauptet hat, der Brand sei nicht durch ein von ihm zu vertretendes fahrlässiges Verhalten entstanden, sondern auf andere Ursachen zurückzuführen. In dem Bestreiten eines Anspruchs und in dem Leugnen, für eine Tat verantwortlich zu sein, liegt noch kein arglistiges Verhalten. Hiervon könnte nur dann gesprochen werden, wenn der Beklagte eine bewußt wahrheitswidrige Darstellung der Ursache des Brandes gegeben oder durch falsche Hinweise den Verdacht auf andere gelenkt hätte, um seinen Arbeitgeber und damit auch die Klägerin zu veranlassen, die gegen ihn bestehenden Ansprüche nicht innerhalb der Ausschlußfristen geltend zu machen. Ein dahingehendes Verhalten des Beklagten behauptet die Klägerin selbst nicht.

gez. Dr. Schröder

Wichmann

Wendel

Dr. Schmidt

Gnade



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

